

- die *wissenschaftliche Bearbeitung der Grundprobleme des Strafrechts der DDR aufnahm* und deren Ergebnisse zur Diskussion und Kritik stellte.

Für die Strafrechtswissenschaft der DDR, geleitet von den Beschlüssen der SED, war und ist die Anerkennung der führenden Rolle der Partei, die Freundschaft und Verbundenheit zur KPdSU und zur sowjetischen Rechtswissenschaft eine Lebensfrage. Die Versuche des Klassengegners und der in der BRD beheimateten imperialistischen und konservativen Strafrechtslehrer, die Strafrechtswissenschaft der DDR von der Sowjetwissenschaft und -praxis zu trennen und in Konvergenz mit bürgerlich-imperialistischen Auffassungen zu bringen, wurden entschieden zurückgewiesen.

Zur Entwicklung einer marxistisch-leninistischen Strafrechtswissenschaft gehörte die Auseinandersetzung mit reaktionären Strafrechtslehren und mit dem Wiederaufleben des Gesinnungsstrafrechts in der BRD. Die ständige Auseinandersetzung mit der Ideologie des Klassengegners half nicht nur der Strafrechtswissenschaft, sondern auch der Strafrechtsprechung der DDR, marxistisch-leninistische Positionen zu erarbeiten und zu behaupten.

In Monographien und Artikeln behandelten Strafrechtswissenschaftler wichtige Fragen der Strafrechtsentwicklung der DDR wie die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das Wesen und die Elemente des Verbrechens, die Prinzipien der Strafzumessung, die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Bestrafung bis zur Konsequenz der Anerkennung des materiellen Wesens der Straftat. Ausgehend von diesen Einzelarbeiten wurde mit dem Lehrbuch des Strafrechts der DDR — Allgemeiner Teil —, das 1957 erschien, eine erste, notwendig gewordene systematische Darstellung der allgemeinen Lehren des sozialistischen Strafrechts der DDR geschaffen. Sie entsprach dem Erkenntnisstand der ersten fünf Jahre sozialistischer Strafrechtswissenschaft der DDR mit all ihren positiven Ergebnissen, aber auch ihren Wachstumsschwierigkeiten. Die Bedeutung dieses Lehrbuchs lag vor allem darin, daß der vielfältigen, in ihrer Grundhaltung einheitlich konservativen Palette vorhandener und in der BRD neu erscheinender Strafrechtslehrbücher und Kommentare ein Lehrbuch marxistisch-leninistischer Grundhaltung entgegengestellt wurde.

Bei all ihrem Vorwärtsdrängen gab es in der Strafrechtswissenschaft der DDR auch dogmatische Einflüsse. Sie entstanden, weil die im StGB vorhandenen alten Strafrechtseinrichtungen nicht immer genügend in ihrer historischen Bedingtheit und Begrenztheit gesehen wurden, weil sich in Einzelfragen alte, bürgerliche Anschauungen zäh hielten, weil richtige marxistisch-leninistische Grundpositionen zu wenig mit den Problemen der Strafrechtspraxis verbunden waren und weil komplizierte Fragen der Gesellschaftsentwicklung unzulässig vereinfacht und mit dogmatischen Thesen zu beantworten versucht wurden. So sah sich die Partei der Arbeiterklasse mehrfach vor die Notwendigkeit gestellt, die marxistisch-leninistische Entwicklung der Strafrechtswissenschaft durch kritische Anleitung zu unterstützen.³²

32 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des V. Parteitages der SED, Bd. 1, Berlin 1959, S.53ff.